

BGer 1C_198/2019 vom 9. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_198_2019

FR: TF 1C_198/2019 du 9 avril 2019

IT: TF 1C_198/2019 del 9 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Am 15. März 2019 ist das Kantonsgericht Luzern auf die Beschwerde von A. _____ gegen den vom Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern am 27. Oktober 2018 verfügten einmonatigen Führerausweisenzug nicht eingetreten.

Mit Eingabe vom 2. April 2019 ans Kantonsgericht kritisiert A. _____ diesen Entscheid und behält sich vor, Genugtuungsforderungen zu stellen. Am 3. April 2019 hat das Kantonsgericht diese Eingabe zuständigkeitshalber dem Bundesgericht überwiesen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

In seiner Eingabe kritisiert A. _____ zwar den Entscheid des Kantonsgerichts. Er beantragt aber weder ausdrücklich dessen Aufhebung, noch legt er dar, inwiefern er Bundesrecht verletzt. Es ergibt sich aus dem Schreiben nicht einmal klar, ob er überhaupt die Aufhebung dieses Urteils anstrebt, führt er doch aus, dass nach der Rückgabe des Führerausweises diese "unglaubliche Geschichte" für ihn abgeschlossen sei. Auf jeden Fall aber genügt die Eingabe den gesetzlichen Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG an die Begründung einer Beschwerde ans Bundesgericht offensichtlich nicht, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.